

Geschäftsordnung für den Vorstand der Kassel im Wandel eG

§1 – Allgemeines

1. Diese Geschäftsordnung regelt die Organisation, die Aufgabenverteilung sowie die Zusammenarbeit der Mitglieder des Vorstandes der Kassel im Wandel eG.
2. Sie gilt im Rahmen der Satzung und des Genossenschaftsgesetzes (GenG) in der jeweils gültigen Fassung.
3. Die Vorschriften dieser Geschäftsordnung sind von allen Vorstandsmitgliedern zu beachten.

§2 – Zusammensetzung und Aufgabenverteilung

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Mitgliedern.
2. Die Aufgabenverteilung erfolgt durch einen gesonderten Geschäftsverteilungsplan, der Bestandteil dieser Geschäftsordnung ist.
3. Jedes Vorstandsmitglied führt seinen Aufgabenbereich eigenverantwortlich, ist jedoch verpflichtet, den Vorstand über wesentliche Vorgänge zu informieren.

§3 – Vertretung und Geschäftsführung

1. Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten (§ 26 BGB).
2. Die Geschäftsführung erfolgt nach dem Kollegialprinzip. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung sind gemeinsam zu treffen. Falls kein Konsens möglich ist, kann erst auf einer der nächsten Sitzungen über die Angelegenheit mit 2/3 Mehrheit entschieden werden.
3. Die Vorstandsmitglieder sind zur gewissenhaften und sparsamen Geschäftsführung verpflichtet (§ 34 GenG).

§4 – Vorstandssitzungen und Beschlüsse

1. Vorstandssitzungen finden regelmässig mindestens einmal im Monat, statt. Darüber hinaus kann eine Sitzung von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden.
2. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von mindestens 3 Tagen schriftlich, mündlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung.
3. Der Vorstand fasst Beschlüsse in der Regel nur, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind. Ausnahmen stellen länger Abwesenheiten von Vorstandsmitgliedern dar.
4. Beschlüsse werden möglichst im Konsens getroffen. Falls kein Konsens möglich ist, kann erst auf einer der nächsten Sitzungen über die Angelegenheit mit 2/3 Mehrheit entschieden werden.
5. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorstand zu unterzeichnen ist.

§5 – Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat

1. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens vierteljährlich, über die Geschäftsentwicklung.

2. Vorstandsentscheidungen von besonderer Bedeutung (z. B. größere Investitionen, Erwerb/Veräußerung von Immobilien) sind dem Aufsichtsrat zur Zustimmung vorzulegen, soweit die Satzung dies vorsieht.

§6 – Vertraulichkeit und Interessenkonflikte

1. Die Mitglieder des Vorstandes sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten verpflichtet, auch über die Amtszeit hinaus.
2. Bei möglichen Interessenkonflikten ist der Vorstand unverzüglich zu informieren. Betroffene Mitglieder dürfen an den betreffenden Beschlussfassungen nicht teilnehmen.

§7 – Änderung der Geschäftsordnung

1. Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.
2. Soweit die Satzung dies verlangt, ist die Zustimmung des Aufsichtsrats einzuholen.

§8 – Schlussbestimmungen

1. Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Vorstandes vom [Datum] in Kraft.
2. Sie wird dem Aufsichtsrat zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Kassel, den 02.09.2025

Für den Vorstand:

Rosmarie Schrader-Klodt

Gertrud Margot Salm

Dieter Neubert
